

Vereins-Statuten



Gründungsversammlung vom 27. Mai 2010
Version: 1.0 gültig bis 22. April 2015

Anpassung der Statuten vom 1. Juni 2017
Version: 2.1 gültig ab 1. Juni 2017

Anpassung der Statuten vom 18. Januar 2018
Version: 2.2 gültig ab 18. Juni 2018

Die Präsident: Marco Chittaro
Der Aktuar: Michel Vogt

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „PUGS – proALPHA User Group Schweiz“ besteht mit Sitz in Münchenstein ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im Folgenden kann der Verein „PUGS – proALPHA User Group Schweiz“ mit PUGS abgekürzt werden.

II. Ziel und Zweck

Art. 2 Der Verein PUGS will:

- **Förderung des Informationsaustausches** zwischen den proALPHA- Anwendern im Anwendungs- und Systembereich
- **Regelmässiger Erfahrungsaustausch** in ERFA-Gruppen
- **Optimierung der Zusammenarbeit** mit der proALPHA Schweiz AG und proALPHA Software AG
- **Sammlung, Analyse und Konzeption** benötigter Softwarefunktionen bzw. Koordination derselben zwischen verschiedenen, betroffenen proALPHA-Anwendern
- **Gegenseitige Unterstützung** bei Problemlösungen, Beteiligung an der Konzeption zukünftiger Standardfunktionen (Workshops)
- **Gemeinsam beauftragte Softwareentwicklung** (Redundanzminderung)
- **Gemeinsam beauftragte Integrations-entwicklung von Zusatzsoftware**
- **Gemeinsame Workshops** zu relevanten Themen von Schweizer-Anwender

III. Mittel

Art. 3 Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen durch Aktivitäten für die User von proALPHA in der Schweiz in oben genanntem Sinne. Zu diesen Aktivitäten gehören:

- a. ERFA-Gruppen
- b. Frühjahrevent
- c. Herbsttagung
- d. Aus- und Weiterbildungen

Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen
2. Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens proAlpha Schweiz AG
3. Zinsen des Kapitals
4. Erträgen aus Sammlungen und anderen Tätigkeiten
5. Vermächnissen und Schenkungen, die jeweils dem Kapital zugeschrieben werden

IV. Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung der Mitglieder
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsprüfungskommission

a. Die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 15 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief oder E-Mail) an alle Mitgliedsfirmen.

Die Generalversammlung soll wenigstens einmal pro Jahr, in der Regel im Anschluss an den Frühjahresevent, stattfinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes, oder eines Fünftels aller Mitglieder durchgeführt, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Aufführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt wird.

Art. 7 Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Pro Firmenmitgliedschaft kann an der Generalversammlung höchstens eine Person mit Stimmrecht teilnehmen.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr der Stimmberechtigten.

Art. 10 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsprüfungskommission, sowie von Kommissionen
- b. Abnahme des Jahresberichts sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungs-kommission; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- c. Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- d. Beschlussfassung über die Verwendung von Jahresüberschüssen
- e. Genehmigung von Reglementen für den Betrieb der Vereinstätigkeiten
- f. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- g. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- h. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

- i. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur an der nächsten GV (allenfalls ausserordentliche GV) behandelt werden
- j. Festsetzung des Jahresbeitrages

b. Der Vorstand

Art. 11 Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Er konstituiert sich selbst. proAlpha Schweiz AG ist ein Sitz als Beisitzer zugeschrieben.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder, treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss zwei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 12 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten unter Angabe von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Art. 13 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein hat der Präsident zusammen mit dem Aktuar, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars.
4. Einberufung von Generalversammlungen
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
6. Anstellung, Begleitung und Unterstützung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
7. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen
8. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen
9. Einsetzung von besonderen Arbeitsgruppen

c. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 14 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Revisor, der nicht Vereinsangehörig sein muss. Er prüft und verifiziert Inventar, Rechnung, Buchführung, Belege, Kassabestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse seiner Revisionstätigkeit vor.

V. Mitglieder

- Art. 15** Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, welche eine proAlpha Installation verfügt oder Partner von proAlpha ist und den festgelegten Jahresbeitrag bezahlt. Der Jahresbeitrag beträgt maximal 500 Franken für Firmenmitgliedschaften. Mitglieder, welche im Vorstand gewählt sind, werden vom Vereinsbeitrag befreit.
- Art. 16** Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden für das laufende Jahr bezahlt und sind jeweils am 31.03. fällig. Das nichtbezahlen des Beitrages kann durch Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss aus dem Verein führen.
- Art. 17** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Jedes neu eingetretene Mitglied erhält die Statuten.
- Art. 18** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.
- Art 19:** Der Vorstand behält sich das Recht vor einen Antrag zur Mitgliedschaft, wegen Unvereinbarkeit, abzulehnen.

VI. Rechnungsabschluss

- Art. 19** Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01.01. jedes Jahres und endet mit dem 31.12., auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VII. Auflösung

- Art. 20** Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; doch soll das Vermögen wenn es die Generalversammlung nicht anders beschliesst an eine andere landesweite Anwendergruppe von proALPHA mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk übergeben werden, unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Mitglieder.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VIII. Schiedsgericht

- Art. 21** Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglement werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 22** Für den Verein haftet nur dessen Vermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Jahresbeiträge.

Art. 23 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Sie sind an keiner Generalversammlung revidiert worden.

Münchenstein, den 1. Januar 2018

Der Präsident



Marco Chittaro

Der Aktuar



Michel Vogt